

Kundmachung des Straßenbauvorhabens „Aspern Seestadt Nord“ sowie des Städtebauvorhabens „Aspern Seestadt Nord“ durch Edikt

1. Gegenstand des Antrages

Die Stadt Wien - Magistratsabteilung 28, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, stellte am 5. März 2015, zuletzt modifiziert mit Schreiben vom 11. November 2016, bei der Wiener Landesregierung im Wege des Amtes der Wiener Landesregierung - Magistratsabteilung 22 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das **Straßenbauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“** nach den §§ 3 Abs. 1, 24f iVm Anhang 1 Z 9 lit. h Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF sowie den einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen.

Die Wien 3420 Aspern Development AG, vertreten durch die Onz Onz Kraemmer Hüttler Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, stellte am 5. März 2015, zuletzt modifiziert mit Schreiben vom 11. November 2016, bei der Wiener Landesregierung im Wege des Amtes der Wiener Landesregierung - Magistratsabteilung 22 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das **Städtebauvorhaben „Aspern Seestadt Nord“** nach den §§ 3a Abs. 1, 17 iVm Anhang 1 Z 18 lit. b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idgF sowie den einschlägigen materiellen Genehmigungsbestimmungen.

Auf Grund dieser Anträge ist für die gegenständlichen Vorhaben jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 von der oben genannten UVP-Behörde durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung der Vorhaben

Sowohl das gegenständliche Straßenbau-, als auch das Städtebauvorhaben erfasst den nördlichen Teil des Stadtentwicklungsgebietes Seestadt Aspern.

2.1 Straßenbauvorhaben

Das geplante Straßennetz weist eine Gesamtlänge von 16,1 km auf und besteht aus einem Hauptnetz mit 3,7 km für die Anbindung nach Außen und der Fortsetzung der Ringstraße aus dem Süden für die interne Verkehrsverteilung. Dazu wird noch ein engmaschiges Straßennetz für die Erschließung der einzelnen Baufelder und der geplanten Grünräume errichtet.

Die Anbindung an das bestehende Straßennetz erfolgt über die Ostbahnbegleitstraße und die Wolfgang-Mühlwanger-Straße sowie über die Straßen der Seestadt Süd.

2.2 Städtebauvorhaben

Gemäß Masterplan für das ehemalige Flugfeld Aspern soll auf dem Gebiet des Städtebauvorhabens Aspern Seestadt Nord eine Bebauung mit Wohn- und Geschäftsbauten im Ausmaß von 2,3 Mio. m² Bruttogeschoßflächen umgesetzt werden. Im Endausbau sollen etwa 18.700 Personen und 16.850 Beschäftigte das Vorhabensgebiet Aspern Seestadt Nord besiedeln. Für das gegenständliche Vorhaben wird eine Fläche von ca. 112,8 ha beansprucht.

Für den ruhenden Verkehr ist die Errichtung von Sammelgaragen mit insgesamt 10.790 Stellplätzen geplant.

Aufgrund der Dimension des Stadtentwicklungsgebietes Seestadt Aspern ist eine schrittweise Entwicklung in mehreren Etappen bis ca. 2032 vorgesehen.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen bezüglich beider Vorhaben (**ab dem 23. November 2016 bis einschließlich 11. Jänner 2017**) beim Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 - Wiener Umweltschutzabteilung, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, Anmeldung 3. Stock, Zimmer 3.28, Montag bis Mittwoch, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie Freitag, 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zur **öffentlichen Einsichtnahme** auf.

Zu den Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung kann jede Person **ab dem 23. November 2016 bis einschließlich 11. Jänner 2017** eine schriftliche **Stellungnahme** an die Wiener Landesregierung, p.A. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 - Wiener Umweltschutzabteilung, Wien 20, Dresdner Straße 45, abgeben. Innerhalb derselben Frist können die Parteien der Verfahren bei der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 22 - Wiener Umweltschutzabteilung, Wien 20, Dresdner Straße 45, schriftlich **Einwendungen** erheben. Beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht rechtzeitig, also **bis 11. Jänner 2017**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben!

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, das Sie an der rechtzeitigen Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Wiener Landesregierung im Wege der Magistratsabteilung 22 - Wiener Umweltschutzabteilung, Wien 20, Dresdner Straße 45, Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von der Behörde zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Genehmigungsverfahren als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil.

4. Künftige Kundmachungen und Zustellungen

Es wird darauf hingewiesen, dass künftige **Kundmachungen** und **Zustellungen** in den gegenständlichen Verfahren durch **Edikt** vorgenommen werden können.

5. Kundmachung im Internet

Die Kundmachung im Sinne des § 9 Abs. 4 UVP-G 2000 erfolgt im Internet unter der Adresse <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma22/bekanntmachungen/>.

Rechtsgrundlagen: § 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der geltenden Fassung sowie § 44a iVm § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung.

Für die Wiener Landesregierung:
Mag. Andreas Binder

Wien, am 22. November 2016